

Satzung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung

Satzungstext

1 Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 7.12.2016

2

3

4 Präambel

5 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
6 Präambel gilt auch für den Kreisverband Bielefeld. Die im Grundkonsens der
7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für den GRÜNEN
8 Kreisverband Bielefeld die Grundlage der politischen Arbeit.

9 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

10 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

12 2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bielefeld. Sein Tätigkeitsgebiet
13 erstreckt sich auf die Stadt Bielefeld.

14 § 2 Schriftform

15 1. Unter Schriftform im Sinne der Satzung ist die Schriftform im Sinne des § 126
16 BGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

17 2. Erleichterte Schriftform ist Schriftlichkeit ohne Unterschrift oder die
18 elektronische Form ohne qualifizierte elektronische Signatur.

19 § 3 Mitgliedschaft

20 1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austritt,
21 Ausschluss oder Tod.

22 2. Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die
23 Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Stadt-/Kreisverband des ersten
24 Wohnsitzes. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds.

25 3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag. Bei begründetem
26 Antrag kann der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz
27 nicht in diesem Ort hat. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist dies gegenüber der
28 Bewerberin/dem Bewerber zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
29 kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisvorstand Einspruch
30 eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste
31 Mitgliederversammlung.

32 4. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu
33 erklären. 5. Ein Parteimitglied kann aus der Partei auf Antrag ausgeschlossen
34 werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze
35 oder Ordnungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren
36 Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes. Über den
37 Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt
38 die Landesschiedsgerichtsordnung.

39 6. Der Aufnahmeantrag, dessen Ablehnung, der Austritt und der Antrag auf
40 Ausschluss bedürfen der Schriftform.

41

42 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

43 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der

44 Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Anträge, Aussprachen und Wahlen, nach
45 Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils
46 gültigen Fassung zu beteiligen.

47 2. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die
48 Finanzordnung.

49 § 5 Organe des Kreisverbandes

50 Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

51 § 6 Mitgliederversammlung

52 1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende und mehrmals
53 jährlich tagende Organ. Sie soll mindestens einmal jährlich als
54 Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen werden.

55 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

56 - Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen

57 - Wahl des jeweiligen Kreisvorstandes

58 - Entlastung des Kreisvorstandes

59 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan

60 - Wahl der Delegierten für überörtliche Gremien und die Wahl der
61 Rechnungsprüfer*innen

62 Diese Aufgaben sollen in der jährlichen JHV stattfinden.

63 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich oder in
64 erleichterter Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
65 mindestens 10 Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann die
66 Ladungsfrist auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der
67 Einberufung zu begründen. 4. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 5
68 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das Ersuchen ist unter Angabe der
69 zur Beratung stehenden Gegenstände schriftlich zu stellen.

70 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist
71 beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des GRÜNEN Kreisverbandes
72 Bielefeld anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Versammlung
73 zweifelhaft, kann jedes Mitglied eine Zählung beantragen. Ergibt sich dabei,
74 dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, muss die
75 Mitgliederversammlung unterbrochen werden. Kann die Beschlussfähigkeit nicht
76 alsbald wiederhergestellt werden, ist die Versammlung zu beenden.

77 6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

78 § 7 Kreisvorstand

79 1. Der Kreisvorstand vertritt den GRÜNEN Kreisverband Bielefeld nach innen und
80 außen. Er eröffnet Angebote zur aktiven Mitgliedschaft und unterstützt diese.

81 2. Der Kreisvorstand besteht aus acht Personen, nämlich zwei gleichberechtigten
82 Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, der/dem Kreiskassierer*n, die/der
83 Schriftführer*in und vier Beisitzern*innen.

84 3. Die Amtsperiode des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Kreisvorstand
85 bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand zur ersten konstituierenden Sitzung
86 zusammentritt.

87 4. Der gesamte Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von einer
88 Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn
89 ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung
90 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann binnen eines Monats im Rahmen
91 einer Mitgliederversammlung durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der
92 ursprünglichen Wahlperiode. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder während der
93 laufenden Amtsperiode aus anderen Gründen als durch Abwahl aus, so gelten die

94 Sätze 3 und 4 entsprechend.

95 5. Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des GRÜNEN
96 Kreisverbandes Bielefeld verantwortlich.

97 6. Der GRÜNEN Kreisverband Bielefeld wird durch jeweils zwei Personen, in der
98 Regel die beiden Sprecher*innen, im Rechtsverkehr vertreten. Ist eine*r der
99 beiden verhindert, so wird sie oder er durch die Kreiskassierer*in vertreten.

100 7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand
101 Geschäftsstellenmitarbeiter*innen einstellen.

102 8. Der Kreisvorstand übt das Direktionsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
103 für die Beschäftigten aus. Zudem kann er die Geschäftsführerin oder den
104 Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter laufender Geschäfte der Verwaltung
105 bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand
106 kann die Vollmacht jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

107 9. Der Kreisvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist
108 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er
109 kann außerhalb einer Sitzung und ohne Anwesenheit seiner Mitglieder, namentlich
110 im Umlaufverfahren oder per E-Mail, beschließen, wenn das Zuwarten mit der
111 Beschlussfassung bis zur nächsten regulären Sitzung untunlich ist und nicht ein
112 Viertel seiner Mitglieder dem widerspricht.

113 10. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist der
114 Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

115 § 8 Öffentlichkeit

116 1. Die Mitgliederversammlung und die Kreisvorstandssitzungen des GRÜNEN
117 Kreisverbandes Bielefeld sind grundsätzlich öffentlich.

118 2. Personalangelegenheiten und Beratung und Entscheidung über Mitgliedeanträge
119 sind nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Übrigen mit der
120 Stimmenmehrheit der anwesenden Organmitglieder ganz oder teilweise
121 ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

122 3. Über Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung oder solche die ihrem
123 Wesen nach vertraulich sind, haben die Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

124 § 9 Mindestparität

125 1. Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu
126 besetzen.

127 2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt
128 werden, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum) über das
129 weitere Verfahren.

130 3. Die weiblichen Mitglieder des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld können
131 besondere Versammlungen durchführen.

132 4. Das Nähere regelt das Frauenstatut des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
133 Nordrhein-Westfalen.

134 § 10 Satzungsänderung und Ordnungen

135 1. Über die Änderung dieser Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der
136 Finanzordnung des Kreisverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit
137 Zweidrittelmehrheit.

138 2. Soweit nichts anderes bestimmt wird, treten die Änderungen mit ihrer
139 Verabschiedung in Kraft.

140 § 11 Auflösung

141 Über die Auflösung des GRÜNEN Kreisverbandes Bielefeld entscheidet eine
142 gesondert vom Kreisvorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit

143 Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
144 Urabstimmung der Mitglieder. Das Vermögen fällt an den Landesverband BÜNDNIS
145 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.

146 § 12 Inkrafttreten

147 Die Satzung tritt mit Beschluss durch die MV vom 7.12.2016 in Kraft.